

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgstetten hat am 10. April 2019 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. April 2019**

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 3 Stunden 30 €
  - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 60 €
  - von mehr als 6 Stunden 80 €
- (3) Für die Entschädigung der bei den Kommunalwahlen sowie bei den sonstigen Wahlen (Landtags-, Bundestags-, Europawahlen sowie Volksabstimmungen) eingesetzten Wahlhelfern gelten die o.g. Durchschnittssätze.

### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 Euro pro Jahr.
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten für die Ausführung dieses Amtes eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 € als jährlichen Festbetrag, der am Jahresende ausbezahlt wird.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Absatz 1 und 2 werden am Ende des Jahres ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird anteilig mit 50 Euro je Monat gekürzt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als zwei Monate tatsächlich nicht ausgeübt hat. Beim Ausscheiden eines Gemeinderats im Laufe des Jahres, wird die Aufwandsentschädigung zum Austrittsmonat anteilig ausbezahlt.

### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. November 2013 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde

den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Burgstetten, den 23. April 2019

Bürgermeisterin  
gez. Wiedersatz